



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Unterstützenswerte Petition gegen Abmahnmissbrauch
- ↓ Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderung von IAS 40, IFRS 9 sowie IFRIC 22 durch EU-Kommission angenommen
- ↓ Online-Abonnements ab 01.04.2018 auch auf Reisen verfügbar
- ↓ Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum vorgelegt
- ↓ Konsultation der EU-Kommission zur Rechnungslegung und Berichterstattung
- ↓ EU-Kommission veröffentlicht Entwurf für Durchführungsverordnung zur Aktionärsrechterichtlinie
- ↓ Dienstleistungskarte im Europäischen Parlament zurückgewiesen
- ↓ Einigung zu Verhältnismäßigkeitsprüfung bei reglementierten Berufen

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Unterstützenswerte Petition gegen Abmahnmissbrauch

Missbräuchliche Abmahnungen belasten vor allem den Onlinehandel. Viele Händler empfinden sie sogar als existenzbedrohend und schließen ihren Onlineshop. Der DIHK setzt sich seit vielen Jahren gegen Abmahnmissbrauch ein und hat dazu im vergangenen Jahr federführend eine gemeinsame Verbändeinitiative gegen Abmahnmissbrauch mit konkreten Forderungen an den Gesetzgeber ins Leben gerufen.

Eine von einer Abmahnung betroffene Unternehmerin hat nun eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht, um die Politik für das Thema zu sensibilisieren und gesetzliche Änderungen zur Eindämmung des Abmahnmissbrauchs zu bewirken. Sie bezieht sich dabei erfreulicherweise auf unser Verbändepapier.

Bitte unterstützen Sie diese Petition durch Ihre Unterschrift, damit die erforderlichen 50.000 Mitzeichner innerhalb von vier Wochen erreicht werden. Jeder Unternehmer sollte ein Interesse daran haben, das Abmahnungswesen mit gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.

Die Petition läuft **bis zum 24.04.2018** und ist zu finden unter

https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2018/_03/_08/Petition_77180.html

Gerne können Sie diesen Link auch innerhalb Ihres Unternehmens und an andere Unternehmen weiterleiten. Jeder kann sie unterzeichnen. Vielleicht können wir so gemeinsam dazu beitragen, die erforderlichen 50.000 Unterschriften zusammen zu bekommen, damit sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Anliegen befassen muss.

Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung

Die unmittelbar geltende (Börsen-)Prospektverordnung (EU) 2017/1129 sowie weitere europäische Regularien erfordern Anpassungen im deutschen Recht. Die Bundesregierung hat hierfür einen Gesetzentwurf zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur

Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze verabschiedet, der von Bundestag und Bundesrat beraten wird. Der Gesetzentwurf befreit kleinere Angebote von der Prospektspflicht. Für Angebote über 100.000 EUR und unter 8 Mio. EUR führt er ein dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt ein, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und anschließend veröffentlicht werden muss. Vorgaben zu Inhalt und Umfang des Wertpapier-Informationsblatts, zur Reihenfolge der erforderlichen Angaben, zur Veröffentlichung und zu seiner Aktualisierung sowie zur mit dem Wertpapier-Informationsblatt verbundenen Haftung des Anbieters werden ebenfalls geregelt. Zudem ist ein „Warnhinweis“ aufzunehmen und der letzte Jahresabschluss kostenlos in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Finanzministerium kann weitere Einzelheiten mittels Rechtsverordnung regeln. Bei öffentlichen Angeboten ab 1 Mio. EUR an nicht qualifizierte Anleger, ohne dass ein Prospekt veröffentlicht wird, ist zusätzlich die Beachtung von Einzelanlageschwellen erforderlich, um diese Anleger zu schützen. Zudem werden Vorschriften zum Gestattungs- und Bußgeldverfahren eingeführt bzw. Geldbußen erhöht. Neben den Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) werden die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV), das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG), das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das Geldwäschegesetz (GwG) sowie das DSL Bank-Umwandlungsgesetz geändert. Einige der Änderungen treten am 21.07.2018 in Kraft, die übrigen Änderungen am Tag nach der Verkündung.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Änderung von IAS 40, IFRS 9 sowie IFRIC 22 durch EU-Kommission angenommen

Mit der Verordnung (EU) 2018/400, Abl. L 72, Seite 13 ff., hat die EU-Kommission Änderungen des International Accounting Standard (IAS) 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ akzeptiert. Die Änderungen stellen klar, wann ein Unternehmen eine Immobilie in den (oder aus dem) Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien übertragen darf bzw. definieren Nutzungsänderungen etc. Die zu IFRS verpflichteten Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahres an.

Die Verordnung (EU) 2018/498, Abl. L 82, Seite 3 ff., ändert International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 Finanzinstrumente. Die Änderungen, die sich auf Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung beziehen, sollen bei Anwendung von IFRS 9 hinsichtlich der Klassifizierung bestimmter vorfälliger finanzieller Vermögenswerte Klarheit schaffen. Die Änderungen sind von den nach IFRS verpflichteten Unternehmen auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Mit der Verordnung (EU) 2018/519, Abl. L 87, Seite 3 ff., hat die EU-Kommission die vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichte IFRIC 22, Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen, angenommen. Die Interpretation legt dar, wie Geschäftsvorfälle zu bilanzieren sind, die im Voraus erhaltene oder erbrachte Gegenleistungen in Fremdwährung beinhalten und bezieht sich auf IAS 21, Auswirkungen von Wechselkursänderungen. Vgl. bitte auch Folgeänderungen für IFRS 1, Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards, in Anhang B der o. g. Verordnung. Die Interpretationen zu den IFRS bzw. IAS werden vom International Financial Reporting Interpretations Committee erlassen. Die nach IFRS verpflichteten Unternehmen wenden IFRIC 22 spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahres an.

Online-Abonnements ab 01.04.2018 auch auf Reisen verfügbar

Ab 01.04.2018 können kostenpflichtige digitale Abonnements von Online-Inhalten wie z. B. E-Books, Spotify, Netflix etc. überall in der EU auch auf Reisen genutzt werden. Das bisher für diesen Bereich dem Urheberrecht geschuldete sog. Geoblocking wurde für solche Bezahldienste durch die EU jetzt weitgehend aufgehoben.

Die Einigung über die grenzüberschreitende Portabilität gelang durch enge Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen und den europäischen Unternehmen und Interessenträgern. Dadurch soll die Benutzerfreundlichkeit von Online-Diensten erhöht werden. Sie ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts.

Rund 60 % der jungen Europäer werten die Möglichkeit, auch auf Reisen über ihre Abonnements verfügen zu können, als einen wichtigen Faktor bei der Auswahl eines Online-Abonnements. Die Verwirklichung der Portabilität wird diesem Anliegen gerecht und wird es nach Ansicht der Kommission den Anbietern erleichtern, die Zahl ihrer Abonnenten zu erhöhen. Den Verordnungstext finden Sie unter: (COM 2015/0284 (COD)).

Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum vorgelegt

Der von der EU-Kommission kürzlich vorgestellte Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem

Wachstum (Sustainable Finance) ist Teil des Maßnahmenpakets zur „Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019: Beschleunigung der Umsetzung“. Zudem soll er die Umsetzung des 2016 von der Europäischen Union ratifizierten Pariser Klimaabkommens unterstützen. Mit dem Aktionsplan will die EU-Kommission den Finanzsektor um soziale, ökologische und Aspekte der guten Unternehmensführung erweitern und alle Akteure des Finanzsystems einbeziehen. Die geplanten Entwicklungen werden jedoch auch Auswirkungen für sonstige Unternehmen haben. Der sehr breit gestaltete Aktionsplan kündigt 10 Maßnahmen an, die durch Konsultationen, Studien oder Legislativmaßnahmen bis Ende 2019 umgesetzt werden sollen. Darunter sind u. a. die Einführung eines EU-Klassifikationssystems für klimawandelbezogene, umwelt- und sozialpolitische Tätigkeiten, die Entwicklung von Normen und Kennzeichen sowie Prospektinhalte für sog. „grüne Anleihen“, Berücksichtigung der Nachhaltigkeit durch institutionelle Anleger und Vermögensberater sowie in der Finanzberatung durch Änderung der EU-Rechtsakte und Leitlinien. Geprüft werden soll zudem, ob Nachhaltigkeitsaspekte auch bei Ratings und Marktanalysen einfließen können und die Internationale Rechnungslegung (IFRS/IAS) langfristig ausgerichtet ist. Darüber hinaus sollen die sog. CSR-Berichterstattung und die Rechnungslegung evaluiert werden; weitere Legislativvorschläge zur Verbesserung der CSR-Berichterstattung und evtl. für eine digitalisierte Berichterstattung werden dabei nicht ausgeschlossen. Ein „European Corporate Reporting Lab“ soll auch den Austausch über die Berichterstattung von Unternehmen ermöglichen. Erwogen wird zudem, die nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) durch Nachhaltigkeitsstrategien, die die Leitungsgremien zu erstellen haben, zu fördern.

Konsultation der EU-Kommission zur Rechnungslegung und Berichterstattung

In der Konsultation werden Unternehmen und interessierte Kreise nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen zur Rechnungslegung und zu den Berichtspflichten befragt. Dabei stehen Effektivität, Sachdienlichkeit, Kohärenz der europäischen Vorschriften und, ob Kosten und Belastungen angemessen und zumutbar sind, im Vordergrund. Geprüft werden soll auch, ob die bisherigen Regelungen ergänzt werden müssen, bestehende Wahlrechte gestrichen, ausreichend Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und die Digitalisierung ermöglicht oder ggf. grenzüberschreitende Aktivitäten durch nationale Vorgaben behindert werden. Inhaltlich sind folgende EU-Vorschriften Gegenstand der Konsultation:

- Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU (vgl. Fragen 8 – 18),
- IAS-Verordnung (EU) 1606/2002 (vgl. Fragen 19 – 24)
- Transparenzrichtlinie 2004/109/EG und Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014 (vgl. Fragen 25 – 29),
- Rechnungslegungsrichtlinien für Banken 86/635/EG und für Versicherungen 91/674/EG (vgl. Fragen 30 – 39)
- sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU (vgl. Fragen 40 – 50)
- länderspezifische Berichterstattung für bestimmte Rohstoffunternehmen (vgl. Richtlinie 2013/34/EU (vgl. Fragen 51 – 53)

Ergänzend gibt es Fragen zur integrierten Berichterstattung (vgl. Fragen 54-56) und zur Digitalisierung (vgl. Fragen 57-66). An der ausführlichen Konsultation, die in Kürze auch auf Deutsch zur Verfügung gestellt wird, kann bis zum 21. Juli 2018 mittels nachfolgendem Link teilgenommen werden: https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2018-companies-public-reporting_de

EU-Kommission veröffentlicht Entwurf für Durchführungsverordnung zur Aktionärsrechterichtlinie

Die Richtlinie (EU) 2017/828, die sog. Änderung der Aktionärsrechterichtlinie, ist bis 10.06.2019 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ermächtigt die EU-Kommission zu Durchführungsrechtsakten, um die Mindestanforderungen der in den Art. 3a, 3b und 3c der Richtlinie erwähnten Verpflichtungen zur Identifizierung der Aktionäre, Übermittlung von Informationen und zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten zu präzisieren. Diese Präzisierung ist durch den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung (mit Annex) nun vorgelegt worden. Stellungnahmen hierzu können bis zum 09.05.2018 der EU-Kommission übermittelt werden.

Der Entwurf definiert verschiedene Begrifflichkeiten aus den Art. 3a bis 3c der Aktionärsrechterichtlinie, wie z. B. record date, Emittent etc. Er schlägt Grundregelungen zu den zu übermittelnden Informationen, die in der Anlage des Entwurfs weiter konkretisiert werden, sowie Sprachanforderungen, Voraussetzungen zur elektronischen und maschinenlesbaren Übermittlung, Mindestanforderungen an Sicherheit und Identifizierung etc. vor. Darüber hinaus werden – jeweils in Verbindung mit der Anlage der delegierten Verordnung – die Mindestanforderungen an die zu gebenden Informationen, z. B. zur Identifizierung der Aktionäre, Information, die die Intermediäre an die Aktionäre zu geben haben, Einräumung von Erleichterungen zur Wahrnehmung des Stimmrechts durch den Aktionär oder Bestätigung der Stimmabgabe, vorgesehen.

Dienstleistungskarte im Europäischen Parlament zurückgewiesen

Das Europäische Parlament hat am 22.03.2018 die von der EU-Kommission vorgeschlagene elektronische EU-Dienstleistungskarte zurückgewiesen. Ziel der Kommission war, dass alle Formalitäten bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung mit nur einer Koordinierungsbehörde im Heimatland auf der Heimatsprache erledigt werden können. U.a. die westeuropäischen Abgeordneten sehen jedoch die Gefahr, dass Dienstleistungserbringer die im Gastland geltenden Vorschriften umgehen könnten, ohne dass dieser das effektiv kontrollieren kann. Auch im Ministerrat gibt es viel Kritik, gerade aus Deutschland und Frankreich. Eine allgemeine Ausrichtung zu dem Thema ist nicht in Sicht und nun noch unwahrscheinlicher geworden. Auch ist in dieser Legislatur mit keinem weiteren Vorschlag der Kommission zur Verbesserung des Dienstleistungsbinnenmarkts zu rechnen.

Einigung zu Verhältnismäßigkeitsprüfung bei reglementierten Berufen

Zum ebenfalls im Rahmen des Dienstleistungspakets Anfang 2017 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Berufsreglementierung gibt es hingegen mittlerweile eine Einigung im Trilog von Europäischem Parlament, Rat und Kommission. Die Richtlinie soll einfach und klar darlegen, wann eine Reglementierung aus Gründen des Allgemeinwohls, etwa zum Schutz der Gesundheit und der Qualität der Dienstleistung, notwendig und angemessen ist. Die Änderungen durch Rat und Parlament stärken noch einmal diese wichtigen Interessen der Dienstleistungsempfänger. So gibt es z.B. die Klarstellung, dass Anforderungen an Weiterbildungen und die Mitgliedschaft in einer Kammer angemessen sein können. Die Richtlinie gilt allein für reglementierte Berufe, also Berufe, deren Ausübung an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist oder in denen das Führen eines bestimmten Titels geschützt ist, z. B. Apotheker oder Architekten. Die von diesen Berufsgruppen erbrachten Dienstleistungen sind aber für Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen ebenfalls von Bedeutung. Die in den Trilogverhandlungen erzielte vorläufige Einigung steht noch unter dem Vorbehalt der förmlichen Annahme durch Rat und Parlament.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>
